

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

— Drucksache 8/1435 Nr. 43 —

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, daß die 1974 und 1975 erfolgte Aufhebung der Produktionserstattung für Grob- und Feingriß aus Mais zur Verwendung in der Brauindustrie und für Quellmehl insoweit mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei, als dadurch diese Produkte und die Stärke ungleich behandelt werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission will die Produktionserstattungen für Maisgriß und Bruchreis, die zur Bierherstellung verwendet werden, wieder einführen. Die Erstattung für Quellmehl ist dagegen nur vorgesehen, soweit Quellmehl zur Brotherstellung bestimmt ist.

C. Alternativen

ergeben sich aus der Beschlußempfehlung

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

5,7 Millionen Rechnungseinheiten unter Berücksichtigung einer Ermäßigung der Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke (3 Millionen RE)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Verordnungsvorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, auf deren Ablehnung bei den Beratungen in Brüssel hinzuwirken.

Bonn, den 29. März 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Paintner

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paintner

Die Vorschläge der EG-Kommission sind mit der EG-Sammelliste — Drucksache 8/1435 Nummer 43 — am 19. Januar 1978 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen worden.

Bei den Vorschlägen geht es um folgendes:

Der Europäische Gerichtshof erklärte es in seinen Urteilen in den Rechtssachen 117/76 und 16/77 sowie in den Rechtssachen 124/76 und 20/77 für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, durch eine Erstattung bei der Erzeugung bestimmte Erzeugnisse zu fördern und andere nicht, die mit den geförderten auf den gleichen Absatzmärkten konkurrieren. Hierdurch wurde die Produktionserstattung für Grob- und Feingriß aus Mais zur Verwendung in der Brauindustrie und für Quellmehl aufgehoben. Der Gerichtshof stellte fest, es sei Aufgabe der für die gemeinsame Agrarpolitik zuständigen Organe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis und der Grundverordnung „Stärke-Produktionserstattung“ sollen die auf Grund der obigen Urteile aufgehobenen Erstattungen wieder eingeführt werden. Die Erstattung für Quellmehl soll jedoch nur insoweit in Betracht kommen, als dieses Erzeugnis für die Brotherstellung bestimmt ist. Die Kommission schlägt im einzelnen vor, daß für die Produktionserstattung für Mais zur Herstellung von Grob- und Feingriß und für Bruchreis für die Brauindustrie sowie für Mais und Weizen zur Herstellung von Quellmehl zum Backen die gleichen Sätze gelten sollen wie für Mais, Weizen und Bruchreis, die zur Stärkeherstellung verwendet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die den Vorschlägen vorangeschickte Begründung der Kommission verwiesen.

Die Kosten werden von der Kommission auf insgesamt 8,72 Millionen Rechnungseinheiten (RE) geschätzt. Gleichzeitig geht die Kommission davon aus, daß durch die Wiedereinführung dieser Produktionserstattungen Grob- und Feingriß weithin die Stärke ersetzen werden, so daß die Stärkeerzeugung

zurückgehen werde. Dies werde zu einer Senkung der Auslagen für die Erstattungen bei der Stärkeerzeugung in Höhe von etwa 3 Millionen RE führen, so daß die Nettobelastung auf Grund dieser Vorschläge bei 5,7 Millionen RE liege.

In seinen Beratungen ist der Ausschuß ebenso wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 17. Februar 1978 diesen Vorschlägen entgegengetreten, weil sie zu neuen Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß statt der von der Kommission vorgeschlagenen Wiedereinführung der Produktionserstattung richtiger die Streichung der Produktionserstattung für Stärke erfolgen sollte, soweit sie zur Herstellung von Bier und Quellstärke Verwendung findet. Die Einstellung der Erstattung wäre kontrollierbar, und zwar bei der Bierherstellung, weil die Brauereien in allen Mitgliedstaaten der Steueraufsicht unterliegen sowie in den Stärkefabriken, in denen Stärke zu Quellstärke verarbeitet wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Wiedereinführung der Produktionserstattung ihrerseits sogar gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde. Maisgriß konkurriert mit Braumalz, für das es keine Produktionserstattung gibt. Braumalz würde daher in wettbewerbsverzerrender Weise vom Markt verdrängt. Quellmehl wird nicht nur zur Brotherstellung verwendet, sondern auch in der Futtermittelproduktion. Hier steht es im Wettbewerb mit der subventionierten Quellstärke ebenso wie bei der Brotherstellung. Die Einführung der Produktionserstattung für Quellmehl ausschließlich bei der Brotherstellung würde deshalb mit Recht die Forderung nach sich ziehen, auch für Quellmehl im Futtersektor eine Gestattung zu gewähren. Der Ausschuß hat die Vorschläge deshalb abgelehnt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission zur Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung jedoch aufzufordern, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung der Vorschläge hinzuwirken.

Bonn, den 29. März 1978

Paintner

Berichterstatte

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide *)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77²⁾, kann eine Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Erzeugnisse gewährt werden, die zur Herstellung von Stärke, Kartoffelstärke oder Glukose durch „direkte Hydrolyse“ verwendet werden. Stärke kann unmittelbar mit zum Backen verwendetem Quellmehl oder mit Grob- und Feingrieß von Mais zur Verwendung in der Brauindustrie konkurrieren.

Der Gerichtshof erklärte es in seinen Urteilen in den Rechtssachen 117/76 und 16/77 sowie in den Rechtssachen 124/76 und 20/77 für mit dem Grundsatz der Gleichheit unvereinbar, durch eine Erstattung bei der Erzeugung bestimmte Erzeugnisse zu fördern, nicht jedoch andere, die mit diesen auf den gleichen Absatzmärkten konkurrieren. Der Gerichtshof stellte fest, es sei Aufgabe der für die gemeinsame Agrarpolitik zuständigen Organe die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 158 vom 29. Juni 1977, S. 1

Die Einführung einer Erstattung bei der Erzeugung für die betreffenden Erzeugnisse bezweckt, der Aufforderung des Gerichtshofs nachzukommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung:

„1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann gewährt werden:

- a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke und Quellmehl zum Backen verwendet werden;
- b) für Kartoffelstärke;
- c) für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch „direkte Hydrolyse“ verwendet werden;
- d) für Mais, der in der Maisindustrie für die Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß von Mais (Grütze) zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*) Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 250/78 — vom 11. Januar 1978.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. ... /77 des Rates ¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ¹⁾ ist die Möglichkeit vorgesehen, für Mais, der zu Maisgrieß und -mehl verarbeitet und in der Brauindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Eine solche Erstattung bei der Erzeugung sollte auch für Bruchreis, der von der Brauindustrie zur Herstellung von Bier verwendet wird, gewährt

¹⁾ ABl. EG Nr. L

²⁾ ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1

werden, damit Bruchreis gegenüber Maisstärke, Maisgrieß und -mehl nicht benachteiligt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ²⁾ erhält folgende Fassung:

- „1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann für Bruchreis gewährt werden, der
- a) zur Herstellung von Stärke,
 - b) von der Brauindustrie zur Herstellung von Bier verwendet wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Abs. 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Da bei der Brotherstellung ein wechselseitiger Ersatz zwischen Stärke und Quellmehl möglich ist, sind die Erstattungen für Mais und Weichweizen, die bei der Herstellung von zur Brotherstellung bestimmten Quellmehl verwendet werden, so anzusetzen, daß für die Brothersteller ein Gleichgewicht der Beschaffungskosten für Stärke bzw. Quellmehl erzielt wird. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die Erstattungen bei der Erzeugung von Mais und Weichweizen, die bei der Herstellung von zur Brotherstellung bestimmten Quellmehl verwendet werden, in gleicher Höhe festgesetzt werden wie die Erstattungen bei der Herstellung von Stärke aus Mais oder Weichweizen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/77⁶⁾.

Angesichts der Möglichkeit eines wechselseitigen Ersatzes zwischen einerseits Stärke, andererseits Grob- und Feingriß aus Mais sowie Bruchreis bei der Bierherstellung sind die Erstattungen für Mais, der von der Maisindustrie bei der Herstellung von für die Brauindustrie zur Bierherstellung bestimmten Grob- und Feingriß verwendet wird, so festzusetzen, daß für die Brauindustrie ein Gleichgewicht der Beschaffungskosten für Stärke bzw. Maisgrob- und -feingriß bzw. Bruchreis erzielt wird. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die Erstattungen für Mais zur Herstellung von Grob- und Feingriß in gleicher Höhe festgesetzt werden wie diejenigen für Mais zur Herstellung von Stärke, und daß auch die Erstat-

tungen für Bruchreis zu Brauzwecken in gleicher Höhe festgesetzt werden wie diejenigen für Bruchreis zur Stärkeherstellung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Mais zur Herstellung von Stärke und von Quellmehl, die zur Brotherstellung bestimmt sind, eine Erstattung in Höhe von 17 Rechnungseinheiten je Tonne.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Weichweizen zur Herstellung von Stärke und von Quellmehl, die zur Brotherstellung bestimmt sind, eine Erstattung in Höhe von 24,29 Rechnungseinheiten je Tonne.
3. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Bruchreis zur Herstellung von Stärke eine Erstattung in Höhe von 20,89 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingriß von Mais, der für die Herstellung von Glukose der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs¹⁾ nach dem Verfahren der sogenannten „direkten Hydrolyse“ bestimmt ist. Die Erstattung bei der Erzeugung beträgt 20,91 Rechnungseinheiten je Tonne des zu diesem Zweck verwendeten Grob- und Feingrießes von Mais.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Mais, den die Maisindustrie zur Erzeugung von Grob- und Feingriß zur Verwendung durch die Brauindustrie bei der Bierherstellung verwendet, eine Erstattung in Höhe von 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne Mais.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L vom 1977, S.

³⁾ ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 136 vom 2. Juni 1977, S. 13

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 57

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 249 vom 30. September 1977, S. 1

¹⁾ Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B I gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Regelung wie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II.

3. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Bruchreis zur Verwendung durch die Brauindustrie bei der Bierherstellung eine Erstattung in Höhe von 20,89 Rechnungseinheiten je Tonne Bruchreis.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Erstattungen für Grob- und Feingriß von Mais und für Bruchreis sowie die in Artikel 1 genannte Erstattung für Quellschlupf nur für die von der Brau-

industrie bei der Bierherstellung, von der Glukose-industrie oder von den Brotherstellern in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingriß aus Mais, an Bruchreis und an Quellschlupf gewährt werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Ziel dieser drei Entwürfe ist, für Grobgriß und Feingriß von Mais sowie für Bruchreis, die in der Brauindustrie verwendet werden, und für zum Backen verwendetes Quellschlupf, Erstattungen bei der Erzeugung wieder einzuführen.

Diese Erstattungen wurden im August 1975 für Grobgriß und Feingriß und im August 1974 für Quellschlupf aufgehoben. Der Europäische Gerichtshof hat kürzlich entschieden, daß diese Aufhebung im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichheit steht, und hat die zuständigen Einrichtungen beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diesem Zustand abzuhelfen. Die Vorschläge sind im Sinne der Entscheidung des Gerichtshofs ausgearbeitet worden.

Es wird vorgeschlagen, daß für die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Herstellung von Grobgriß und Feingriß für die Brauindustrie, für Bruchreis für die Brauindustrie und für Mais und Weizen zur Herstellung von Quellschlupf zum Backen die gleichen Sätze gelten wie für Mais, Weizen oder Bruchreis, die zur Stärkeherstellung verwendet werden.

Die Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hängt von der Annahme der Änderungsvorschläge zu den Verordnungen (EWG) 2727/75 und 1418/76 durch den Rat ab, die beide die Stellungnahme des Parlaments erfordern.

